

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/10/18 96/08/0169

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.10.2000

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung 66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §46 Abs5;

Rechtssatz

Der VwGH hat im E 8.9.1998,98/08/0151, dargelegt, dass die Rechtswirkungen einer eine persönliche Wiedermeldung des Arbeitslosen erfordernden Unterbrechung nicht eintreten, so lange über die "Unterbrechung" - wenn diese auf einem Einstellungsgrund beruhen soll - nicht bescheidmäßig entschieden ist. In dem E 19.1.1999, 96/08/0399, hat der VwGH hierauf verwiesen und hinzugefügt, dass ein Bescheid über die Einstellung der Leistung in der Annahme, eine Anspruchsvoraussetzung sei weggefallen, nicht erst auf Grund einer - durch die faktische Einstellung der Zahlungen ausgelösten - Vorsprache des Arbeitslosen zu erlassen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996080169.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at